

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2310/96 DER KOMMISSION**

vom 2. Dezember 1996

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Inbetriebnahme neuer Schubbootkapazitäten in der Binnenschifffahrt**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates  
vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der  
Binnenschifffahrt<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2819/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8  
Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entwicklung im Sektor des Binnenschifffahrts-Schub-  
boote erfordert eine Anpassung des Verhältnisses „alte  
gegen neue Kapazitäten“, um die Modernisierung der  
Schiffe zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen zu  
erleichtern. Dieses Verhältnis sollte auf 1:1 herabgesetzt  
werden.Zu der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme  
wurden die Mitgliedstaaten angehört und die Stellung-  
nahme der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr.  
1102/89 der Kommission vom 27. April 1989 mit Durch-  
führungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr.  
1101/89 des Rates über die Strukturbereinigung in der  
Binnenschifffahrt<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 3039/94<sup>(4)</sup>, vorgesehenen Sachverständi-  
gengruppe „Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt“eingeholt. In der genannten Verordnung sind eine Anzahl  
Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1101/89 über die Strukturbereinigung in der Binnen-  
schifffahrt vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Abschnitt der  
Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 erhält folgenden Wort-  
laut:„Im Fall von Schubbooten tritt an die Stelle der  
Begriffe ‚Schiffsraumtonnage‘ und ‚Tonnage‘ der  
Begriff ‚Triebkraft‘. Für diesen Bootstyp beträgt das  
Verhältnis zwischen Triebkraft eines neu in Betrieb  
genommenen Schubbootes und derjenigen des alten  
abzuwrackenden Bootes in Abweichung vom ersten  
Absatz 1:1.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1996

*Für die Kommission*

Neil KINNOCK

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 25.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 292 vom 7. 12. 1995, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 30.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 15. 12. 1994, S. 11.